

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

#### a) Bundesrat stimmt Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz und Lizenzschranken-Gesetz zu

Der Bundesrat hat am 02.06.2017 den beiden folgenden steuerrechtlichen Änderungsgesetzen zugestimmt:

- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG), Gesetzesbeschluss vom 12.05.2017 - BR-Drs. 365/17, Zustimmungsbeschluss vom 02.06.2017 - BR-Drs. 365/17 (Beschluss). Zusätzlich hat der Bundesrat in einer Entschließung seine Forderung nach einer gesetzlichen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen bekräftigt. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs vgl. *Seevers/Handel* DStR 2017, 522 und *Schweinitz/Schneider-Deters* IStR 2017, 344. Zu den Änderungen durch den Finanzausschuss des Bundestages siehe DStR-Kompakt H. 18/17, S. VI und - bezüglich der Einführung einer gesetzlichen Sanierungsklausel - *Sistermann/Beutel* DStR 2017, 1065.
- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, Gesetzesbeschluss vom 12.05.2017 - BR-Drs. 366/17, Zustimmungsbeschluss vom 02.06.2017 - BR-Drs. 366/17 (Beschluss). Zum Inhalt des Gesetzentwurfs vgl. *Schneider/Junior* DStR 2017, 417 und *van Lück* IStR 2017, 388. Zu den Änderungen durch den Finanzausschuss des Bundestages siehe DStR-Kompakt H. 18/17, S. VI.

Beide Gesetze können nach Ausfertigung und Verkündung im BGBl. I in Kraft treten. (*Bundesrat, Beschluss vom 02.06.2017*; DStR 2017, Heft 23, S. VI)

#### b) Deutschland unterzeichnet Übereinkommen gegen aggressive Steuergestaltungen

Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* unterzeichnet am 07.06.2017 in Paris gemeinsam mit Vertretern von über 60 Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag, mit dem zentrale Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS-Projekt)“ in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden.

Das Übereinkommen erfasst nach seiner Erstunterzeichnung etwa 1.100 Abkommen, durch weitere Unterzeichner kann die Zahl auf über 2.000 ansteigen. So können zeitraubende bilaterale Revisionsverhandlungen von DBA

durch einen einzigen völkerrechtlichen Akt ersetzt werden. Die Anpassungen durch das sog. „Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ sorgen dafür, dass die deutschen DBA sicherer gegen missbräuchliche Gestaltungen gemacht werden. Neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung wird auch die Vermeidung der Nichtbesteuerung stärker betont. Übergeordnetes Leitprinzip der Empfehlungen ist der Grundsatz, dass die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden.

Die Ratifikation des Mehrseitigen Übereinkommens in Deutschland soll in der kommenden Legislaturperiode erfolgen. Die ersten Anpassungen an den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen könnten bereits ab 2019 anzuwenden sein. (BMF, Pressemitteilung Nr. 17/2017 vom 07.06.2017; DStR 2017, Heft 23, S. VIII)

#### c) Grundgesetz: Kernbrennstoffsteuergesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig

Das Ende 2010 in Kraft getretene Kernbrennstoffsteuergesetz ist nach einer Entscheidung des BVerfG verfassungswidrig und nichtig mit der Folge, dass es rückwirkend nicht anzuwenden ist. Das BVerfG begründete diese Entscheidung damit, dass der Bund keine Gesetzgebungskompetenz habe. Die Kernbrennstoffsteuer sei zwar eine Steuer im finanzverfassungsrechtlichen Sinne, denn sie werde ohne individuelle Gegenleistung zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben. Sie entspreche aber nicht dem Typus der Verbrauchsteuer gemäß Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG, für die der Bund das Gesetzgebungsrecht hätte. Verbrauchsteuern werden auf der Ebene des Verteilers oder Herstellers des verbrauchsteuerbaren Gutes erhoben, seien aber auf eine Abwälzung auf den Endverbraucher angelegt und besteuern demnach dessen private Einkommensverwendung. Dieses zentrale Typusmerkmal einer Besteuerung der privaten Einkommensverwendung sei bei der Kernbrennstoffsteuer nicht erfüllt. Der Gesetzgeber selbst ging in der Gesetzesbegründung nicht von einer Steigerung der Stromkosten aus. Wäre eine Belastung der Verbraucher gewollt gewesen, hätte es zudem nahe gelegen, dafür an die mit den Kernbrennstoffen produzierte Strommenge statt an das Einsetzen der Brennelemente oder -stäbe in einen Kernreaktor und das Auslösen einer sich selbsttragenden

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

##### Druckerei:

DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

##### Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Kettenreaktion und damit einen Vorgang weit außerhalb der Sphäre der Verbraucher anzuknüpfen.

Die Richter Huber und Müller haben ein gemeinsames Sondervotum zu dem Beschluss abgegeben. Beide stimmen der Senatsmehrheit zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zu. Sie sind der Ansicht, die Kernbrennstoffsteuer sei als „übrige Steuer“ von Art. 105 Abs. 2 GG gedeckt, unterliege dann aber der konkurrierenden Gesetzgebung und bedürfe der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 105 Abs. 3 GG. Das Kernbrennstoffsteuergesetz wurde jedoch nicht mit Zustimmung des Bundesrates erlassen und sei daher formell verfassungswidrig und nichtig. (BVerfG, Beschl. vom 13.04.2017 - 2 BvL 6/13; DStR 2017, Heft 23, S. VIII)

## **2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2017**

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.08./14.08.; GewSt, GrSt: 15.08./18.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 11.09./14.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

## **3. Bilanzsteuerrecht: Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt, Tilgung aus Bilanzgewinn und Liquidationsüberschuss**

Der Senat hält daran fest, dass eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, dem Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG unterliegt und der hierdurch ausgelöste Wegfallgewinn, sofern er auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht, durch den Ansatz einer Einlage in Höhe des werthaltigen Teils der betroffenen Forderungen zu neutralisieren ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 15.04.2015 - I R 44/14, BFHE 249 S. 493, BStBl. 2015 II S. 769). (BFH 10.08.2016 - I R 25/15; SIS-Datenbank Steuerrecht)

## **4. Einkommensteuer: Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Kraftstoffkosten bei Anwendung der 1 %-Regelung**

1. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (Anschluss an Senatsurteil vom 07.11.2006 - VI R 95/04, BFHE 215 S. 252, BStBl. II 2007, S. 269).
2. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen Pkw trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen. (BFH vom 30.11.2016 - VI R 2/15, BFH/NV 2017, S. 519).

## **5. Einkommensteuer: Ermittlung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG**

1. Abweichend von der bisherigen (durch die Rechtsprechung gebilligten) Verwaltungsauffassung, wonach sich die Höhe der zumutbaren Belastung ausschließlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG genannten Grenzen überschreitet, ist die

Regelung so zu verstehen, dass nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird.

2. Der Gesamtbetrag der Einkünfte als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zumutbaren Belastung ist nicht um Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu kürzen. Insbesondere ist die Anknüpfung der Bemessungsgrundlage an den Gesamtbetrag der Einkünfte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (BFH 19.01.2017 - VI R 75/14; DStR 2017, S. 714)

## **6. Einkommensteuer: Herstellung von Hausanschlüssen an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Nach dem BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (BStBl. 2016 I S. 1213) handelt es sich bei den Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für die Erstellung der Nutzungsvoraussetzungen für das Fernsehen oder Internet sowie bei den Kosten der weiterführenden Anschlüsse innerhalb des Haushalts um nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigte Handwerkerleistungen. Auch die öffentliche Hand kann steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig wird. (FinBeh Hamburg 31.03.2017; SIS-Datenbank Steuerrecht 2017)

## **7. Einkommensteuer: Pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde unterliegt Abzugsverbot**

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde und übernimmt er zusätzlich die pauschale Einkommensteuer für die Zuwendung nach § 37b EStG, ist der Steuerpflichtige nach einem Urteil des IV. Senats des BFH gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn bereits der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen Steuer € 35,00 übersteigt. Das Abzugsverbot ist damit auch dann anzuwenden, wenn die Betragsgrenze erst aufgrund der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird. Insoweit widerspricht der BFH der Vereinfachungsregel im BMF-Schreiben vom 19.05.2015 - IV C6 - S 2297-b/14/10001, BStBl. I 2015, 468, Rn. 26. Die Verwaltungspraxis, wonach die übernommene Pauschalsteuer selbst nicht in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einbezogen wird, entspreche aber dem Gesetz, so der BFH. (BFH, Urteil vom 30.03.2017 - IV R 13/14; DStR 2017, 1255)

## **8. Gewerbesteuer: Leistungen aus einer Lebensversicherung an Stelle eines Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB**

Wurde in einem Versicherungsvertrag vereinbart, dass eine mit Beiträgen des Versicherungsunternehmens aufgebaute Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Lebensversicherung) auf den Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 1 Abs. 5 HGB angerechnet werden soll, richtet sich die steuerrechtliche Behandlung einer Kapitalzahlung, die aufgrund des Lebensversicherungsvertrags nach Erreichen der Altersgrenze geleistet wird, nach den für die Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Vorschriften. Der Umstand, dass die Kapitalzahlung an die Stelle des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB tritt, rechtfertigt es nicht, sie den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen. (BFH 08.12.2016, III R 41/14; SIS-Datenbank Steuerrecht)